

Stand: 24.01.2025

Bestellung von Personenstandsunterlagen / Registerauszügen

Beim Standesamt können Sie beglaubigte Abschriften oder Urkunden aus allen Personenstandsregistern erhalten.

Zuständig ist immer das Standesamt, bei dem der Personenstandsfall beurkundet wurde.

Personenstandsunterlagen bzw. Registerauszüge erhalten Sie online unter <https://veitsbronn.de/online-rathaus/> oder persönlich im Standesamt Veitsbronn.

Bei persönlicher Abholung bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit (einschließlich Postweg) zwischen 5 und 10 Tage betragen kann.

Kosten

Die Gebühr für beglaubigte Abschriften, beglaubigte Registerauszüge sowie Urkunden aus den Personenstandsregistern beträgt je Auszug 12 EURO.

Datenschutz

Personenstandsunterlagen nach § 62 Personenstandsgesetz (PStG) sind auf Antrag nur den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen (in gerader Linie) mit Vorlage einer Vollmacht.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsunterlagen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Beim Geburtenregister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes gestellt wird. Antragsbefugte müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Das bedeutet, diese Personen müssen erläutern und nachweisen, warum für sie die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.